

**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen
Straßen sowie die Sicherung der Gehbahnen im Winter
der Gemeinde Dasing vom 24.03.2010**
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), erlässt die Gemeinde Dasing folgende **Verordnung**:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Dasing.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

jeweils nach Bedarf (Reinigungsklassen I, II und III gemäß Anlage 2), regelmäßig aber in der Reinigungsklasse I: jeden 1. Freitag oder Samstag im Monat
in der Reinigungsklasse II: jeden 1. und 3. Freitag oder Samstag im Monat,
in der Reinigungsklasse III: jeden Freitag oder Samstag,

a) zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Fällt auf einen Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnis
der Mittellinie des Straßengrundstücks

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu

erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche von Montag bis Freitag ab 7 Uhr und an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten Stoffen zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 30.10.2003 außer Kraft.

Dasing, den 24.03.2010

In Vertretung

gez.

Anne Glas

2. Bürgermeisterin

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis der Gemeinde Dasing

- Gruppe A: Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen
- Gruppe B: Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder
- Gruppe C: Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte

	Ortsteil	Straßenname	Gruppe:
Gemeinde Dasing		Aichacher Str.	B
Gemeinde Dasing		Alpenstr.	B
Gemeinde Dasing		Bachstr.	B
Gemeinde Dasing		Bahnhofstr.	B
Gemeinde Dasing		Bitzenhofer Weg	B
Gemeinde Dasing		Friedberger Str.	B
Gemeinde Dasing		Grüntenstr.	B
Gemeinde Dasing		Hochstr.	B
Gemeinde Dasing		Industriestr. (Zufahrt zum Bahnhof)	B
Gemeinde Dasing		Kirchstr.	B
Gemeinde Dasing		Laichwiesenweg	B
Gemeinde Dasing		Lindlstr.	B
Gemeinde Dasing		Mühlstr.	B
Gemeinde Dasing		Paarstr.	B
Gemeinde Dasing		Schulstr.	B
Gemeinde Dasing		Taitinger Str.	B
Gemeinde Dasing		Untertzeller Str.	B
Gemeinde Dasing		Wessiszeller Str.	B
Gemeinde Dasing	Bitzenhofen	Haberskircher Str.	B
Gemeinde Dasing	Heimat	Hinterheimat (GVStr. Vorderheimat-Malzhausen und Malzhausen-Harthausen)	B
Gemeinde Dasing	Heimat	Vorderheimat (GVStr. St.-Franziskus-Hinterheimat)	B
Gemeinde Dasing	Laimering	Am Birkfeld	B
Gemeinde Dasing	Laimering	Dasinger Str. (entlang der Kreisstraße)	B
Gemeinde Dasing	Laimering	Riedener Str.	B
Gemeinde Dasing	Laimering	Sielenbacher Str.	B
Gemeinde Dasing	Lindl	Laimeringer Str.	B
Gemeinde Dasing	Lindl	Messerschmittstr.	B
Gemeinde Dasing	Lindl	Waldstr.	B
Gemeinde Dasing	Rieden	Am Fuchsberg (Str. nach Gollenhof)	B
Gemeinde Dasing	Rieden	Am Westerhof	B
Gemeinde Dasing	Rieden	Dorfstr.	B
Gemeinde Dasing	Rieden	Eichholzstr.	B
Gemeinde Dasing	St. Franziskus	St. Franziskus	B
Gemeinde Dasing	Taiting	Marienstr.	B
Gemeinde Dasing	Taiting	St.-Emeran-Str.	B
Gemeinde Dasing	Taiting	Zahlinger Str.	B
Gemeinde Dasing	Tattenhausen	Brückenstr.	B
Gemeinde Dasing	Tattenhausen	Malzhauser Str.	B
Gemeinde Dasing	Tattenhausen	Tatostr.	B
Gemeinde Dasing	Tattenhausen	Winterhofstr.	B
Gemeinde Dasing	Wessiszell	Hauptstr.	B
Gemeinde Dasing	Wessiszell	St.-Florian-Str.	B
Gemeinde Dasing	Ziegelbach	Buchenstr.	B
Gemeinde Dasing	Ziegelbach	St.-Michael-Str.	B
Gemeinde Dasing		Am Anger	C
Gemeinde Dasing		Amselweg	C
Gemeinde Dasing		Bierweg	C
Gemeinde Dasing		Brunnenstr.	C
Gemeinde Dasing		Flurstr.	C
Gemeinde Dasing		Gartenweg	C

Gemeinde Dasing	Hartendillweg	C
Gemeinde Dasing	Holzweg	C
Gemeinde Dasing	Ifenstr.	C
Gemeinde Dasing	Industriestr. (Seitenstraße)	C
Gemeinde Dasing	Karwendelstr.	C
Gemeinde Dasing	Kirchengrund	C
Gemeinde Dasing	Kornblumenstr.	C
Gemeinde Dasing	Kreuzeckstr.	C
Gemeinde Dasing	Krokusstr.	C
Gemeinde Dasing	Lerchenweg	C
Gemeinde Dasing	Ligusterweg	C
Gemeinde Dasing	Narzissenstr.	C
Gemeinde Dasing	Nelkenstr.	C
Gemeinde Dasing	Postweg	C
Gemeinde Dasing	Rettenberger Str.	C
Gemeinde Dasing	Rosenstr.	C
Gemeinde Dasing	Schönblickstr.	C
Gemeinde Dasing	Schwarzbachweg	C
Gemeinde Dasing	Stuibenstr.	C
Gemeinde Dasing	Tegelbergstr.	C
Gemeinde Dasing	Tulpenstr.	C
Gemeinde Dasing	Wankstr.	C
Gemeinde Dasing	Watzmannstr.	C
Gemeinde Dasing	Wettersteinstr.	C
Gemeinde Dasing	Wiesenstr.	C
Gemeinde Dasing	Ziegelweg	C
Gemeinde Dasing	Zugspitzstr.	C
Gemeinde Dasing Bitzenhofen	St.-Nikolaus-Weg	C
Gemeinde Dasing Heimat	Hinterheimat (Seitenstraßen)	C
Gemeinde Dasing Heimat	Vorderheimat (Seitenstraße)	C
Gemeinde Dasing Laimering	Dasinger Str. (im Siedlungsbereich)	C
Gemeinde Dasing Laimering	Kapellenweg	C
Gemeinde Dasing Laimering	Koblweg	C
Gemeinde Dasing Laimering	Längenmoos	C
Gemeinde Dasing Laimering	Moosweg	C
Gemeinde Dasing Laimering	Samweg	C
Gemeinde Dasing Laimering	St.-Georg-Str.	C
Gemeinde Dasing Lindl	Carl-Benz-Str.	C
Gemeinde Dasing Lindl	Lindl	C
Gemeinde Dasing Lindl	Robert-Bosch-Str.	C
Gemeinde Dasing Lindl	Rudolf-Diesel-Str.	C
Gemeinde Dasing Oberzell	Oberzell	C
Gemeinde Dasing Rieden	Am Fuchsberg (Seitenstraßen)	C
Gemeinde Dasing Rieden	Am Füllenberg	C
Gemeinde Dasing Rieden	Am Pfarrhof	C
Gemeinde Dasing Rieden	Bergstr.	C
Gemeinde Dasing Rieden	Kreitweg	C
Gemeinde Dasing Rieden	Vitusstr.	C
Gemeinde Dasing Taiting	Am Scheuringer Berg	C
Gemeinde Dasing Taiting	Am Wegberg	C
Gemeinde Dasing Taiting	Breitenweg	C
Gemeinde Dasing Tattenhausen	St.-Peter-und-Paul-Weg	C
Gemeinde Dasing Wessiszell	Am Hochrain	C
Gemeinde Dasing Wessiszell	Brandstr.	C
Gemeinde Dasing Wessiszell	Kreuzstr.	C
Gemeinde Dasing Wessiszell	Pfarrstr.	C
Gemeinde Dasing Wessiszell	Plattenfeldstr.	C
Gemeinde Dasing Wessiszell	Ringstr.	C
Gemeinde Dasing Wessiszell	Sonnenstr.	C
Gemeinde Dasing Wessiszell	Südstr.	C
Gemeinde Dasing Wessiszell	Talstr.	C
Gemeinde Dasing Ziegelbach	Feldstr.	C
Gemeinde Dasing Ziegelbach	Lindenstr.	C
Gemeinde Dasing Ziegelbach	Römerstr.	C

Anlage 2 zu § 5

Straßenreinigungsverzeichnis der Gemeinde Dasing

Reinigungsklasse I: monatlich

Reinigungsklasse II: 14-tägig

	Ortsteil	Straßenname	Reinigungs- klasse:
Gemeinde Dasing		Alpenstr.	
Gemeinde Dasing		Am Anger	
Gemeinde Dasing		Amselweg	
Gemeinde Dasing		Bierweg	
Gemeinde Dasing		Brunnenstr.	
Gemeinde Dasing		Gartenweg	
Gemeinde Dasing		Grüntenstr.	
Gemeinde Dasing		Hartendillweg	
Gemeinde Dasing		Hochstr.	
Gemeinde Dasing		Holzweg	
Gemeinde Dasing		Ifenstr.	
Gemeinde Dasing		Industriestr. (Seitenstraße)	
Gemeinde Dasing		Karwendelstr.	
Gemeinde Dasing		Kirchengrund	
Gemeinde Dasing		Kornblumenstr.	
Gemeinde Dasing		Kreuzeckstr.	
Gemeinde Dasing		Krokusstr.	
Gemeinde Dasing		Lerchenweg	
Gemeinde Dasing		Ligusterweg	
Gemeinde Dasing		Narzissenstr.	
Gemeinde Dasing		Nelkenstr.	
Gemeinde Dasing		Postweg	
Gemeinde Dasing		Rosenstr.	
Gemeinde Dasing		Schönblickstr.	
Gemeinde Dasing		Schulstr.	
Gemeinde Dasing		Schwarzbachweg	
Gemeinde Dasing		Stuibenstr.	
Gemeinde Dasing		Tegelbergstr.	
Gemeinde Dasing		Tulpenstr.	
Gemeinde Dasing		Wankstr.	
Gemeinde Dasing		Watzmannstr.	
Gemeinde Dasing		Wettersteinstr.	
Gemeinde Dasing		Wiesenstr.	
Gemeinde Dasing		Ziegelweg	
Gemeinde Dasing		Zugspitzstr.	
Gemeinde Dasing	Bitzenhofen	St.-Nikolaus-Weg	
Gemeinde Dasing	Heimat	Hinterheimat (Seitenstraßen)	
Gemeinde Dasing	Heimat	Vorderheimat (Seitenstraße)	
Gemeinde Dasing	Laimering	Dasinger Str. (im Siedlungsbereich)	
Gemeinde Dasing	Laimering	Kapellenweg	
Gemeinde Dasing	Laimering	Koblweg	
Gemeinde Dasing	Laimering	Längenmoos	
Gemeinde Dasing	Laimering	Moosweg	
Gemeinde Dasing	Laimering	Samweg	
Gemeinde Dasing	Laimering	St.-Georg-Str.	
Gemeinde Dasing	Lindl	Carl-Benz-Str.	
Gemeinde Dasing	Lindl	Lindl	
Gemeinde Dasing	Lindl	Messerschmittstr.	
Gemeinde Dasing	Lindl	Robert-Bosch-Str.	
Gemeinde Dasing	Lindl	Rudolf-Diesel-Str.	
Gemeinde Dasing	Rieden	Am Fuchsberg (Seitenstraßen)	
Gemeinde Dasing	Rieden	Am Pfarrhof	
Gemeinde Dasing	Rieden	Bergstr.	

Gemeinde Dasing	Taiting	Am Scheuringer Berg	I
Gemeinde Dasing	Taiting	Am Wegberg	I
Gemeinde Dasing	Taiting	Breitenweg	I
Gemeinde Dasing	Tattenhausen	St.-Peter-und-Paul-Weg	I
Gemeinde Dasing	Wessiszell	Am Hochrain	I
Gemeinde Dasing	Wessiszell	Brandstr.	I
Gemeinde Dasing	Wessiszell	Kreuzstr.	I
Gemeinde Dasing	Wessiszell	Plattenfeldstr.	I
Gemeinde Dasing	Wessiszell	Ringstr.	I
Gemeinde Dasing	Wessiszell	Sonnenstr.	I
Gemeinde Dasing	Wessiszell	Südstr.	I
Gemeinde Dasing	Wessiszell	Talstr.	I
Gemeinde Dasing	Ziegelbach	Feldstr.	I
Gemeinde Dasing	Ziegelbach	Lindenstr.	I
Gemeinde Dasing	Ziegelbach	Römerstr.	I
Gemeinde Dasing		Aichacher Str.	II
Gemeinde Dasing		Bachstr.	II
Gemeinde Dasing		Bahnhofstr.	II
Gemeinde Dasing		Bitzenhofer Weg	II
Gemeinde Dasing		Flurstr.	II
Gemeinde Dasing		Friedberger Str.	II
Gemeinde Dasing		Industriestr. (Zufahrt zum Bahnhof)	II
Gemeinde Dasing		Kirchstr.	II
Gemeinde Dasing		Laichwiesenweg	II
Gemeinde Dasing		Lindlstr.	II
Gemeinde Dasing		Mühlstr.	II
Gemeinde Dasing		Paarstr.	II
Gemeinde Dasing		Rettenberger Str.	II
Gemeinde Dasing		Taitinger Str.	II
Gemeinde Dasing		Untertzeller Str.	II
Gemeinde Dasing		Wessiszeller Str.	II
Gemeinde Dasing	Bitzenhofen	Haberskircher Str.	II
		Hinterheimat (GVStr. Vorderheimat-	
Gemeinde Dasing	Heimat	Malzhausen und Malzhausen-Harthausen)	II
		Vorderheimat (GVStr. St.-Franziskus-	
		Hinterheimat)	II
Gemeinde Dasing	Heimat	Hinterheimat)	II
Gemeinde Dasing	Laimering	Am Birkfeld	II
Gemeinde Dasing	Laimering	Dasinger Str. (entlang der Kreisstraße)	II
Gemeinde Dasing	Laimering	Riedener Str.	II
Gemeinde Dasing	Laimering	Sielenbacher Str.	II
Gemeinde Dasing	Lindl	Laimeringer Str.	II
Gemeinde Dasing	Lindl	Waldstr.	II
Gemeinde Dasing	Oberzell	Oberzell	II
Gemeinde Dasing	Rieden	Am Fuchsberg (Str. nach Gollenhof)	II
Gemeinde Dasing	Rieden	Am Füllenberg	II
Gemeinde Dasing	Rieden	Am Westerhof	II
Gemeinde Dasing	Rieden	Dorfstr.	II
Gemeinde Dasing	Rieden	Eichholzstr.	II
Gemeinde Dasing	Rieden	Kreitweg	II
Gemeinde Dasing	Rieden	Vitusstr.	II
Gemeinde Dasing	St. Franziskus	St. Franziskus	II
Gemeinde Dasing	Taiting	Marienstr.	II
Gemeinde Dasing	Taiting	St.-Emeran-Str.	II
Gemeinde Dasing	Taiting	Zahlinger Str.	II
Gemeinde Dasing	Tattenhausen	Brückenstr.	II
Gemeinde Dasing	Tattenhausen	Malzhauser Str.	II
Gemeinde Dasing	Tattenhausen	Tatostr.	II
Gemeinde Dasing	Tattenhausen	Winterhofstr.	II
Gemeinde Dasing	Wessiszell	Hauptstr.	II
Gemeinde Dasing	Wessiszell	Pfarrstr.	II
Gemeinde Dasing	Wessiszell	St.-Florian-Str.	II
Gemeinde Dasing	Ziegelbach	Buchenstr.	II
Gemeinde Dasing	Ziegelbach	St.-Michael-Str.	II